

Panel Straßenverkehrsrecht: 10:00 – 11:15 Uhr

34. StVO-Novelle

„Raserpaket“ mit Kfz-Beschlagnahme und Verfall

Vorstellung der Diskussionsrunde



- ▶ Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
 - Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie



- ▶ Mag. Matthias Wolf
 - ÖAMTC (Konsumentenschutz & Mitgliederinteressen), Verkehrsrecht-Experte

Programm

01 Vorstellung der Neuerungen

02 Bewertung der Neuerungen

03 Diskussion

Zahlen

445

Fälle

von Beschlagnahme und Verfall soll es pro Jahr geben (kein Rückgang bis 2026 zu erwarten)

244%

Straferhöhung

gab es seit August 2021 für «Raser» Delikte

0,0

Auswirkung

haben höhere Strafen auf die Abschreckungswirkung (lt. Studien)

Strafverschärfung

- ▶ Geschwindigkeitsüberschreitung mehr als 60km/h innerorts und 70km/h außerorts EUR 500-7.500
 - Früher: Höchststrafe EUR 5.000
 - Neue «besondere» Qualifizierung
- ▶ Verstoß gegen Lenkverbot EUR 700-2200
- ▶ Vorläufige Abnahme des Führerscheins bei «Entziehungs-Delikten» verpflichtend
 - Früher: «Kann» Bestimmung



Fahrzeug-Verfall



► Delikt wird gesetzt



► Anhaltung
► Vorläufige
Beschlagnahme

Organ vor Ort



► Beschlagnahme

Behördenverfahren



► Verfall

Vorläufige Beschlagnahme

Delikt

7

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG

- Mehr als 60km/h zu schnell innerorts
- Mehr als 70km/h zu schnell außerorts
- Gemessen mit techn. Hilfsmittel

Beschlagnahme und Verfall

Delikte

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG

- Mehr als 60km/h zu schnell innerorts
- Mehr als 70km/h zu schnell außerorts
- Gemessen mit techn. Hilfsmittel

zusätzlich

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG +

- Mehr als 80km/h zu schnell innerorts
- Mehr als 90km/h zu schnell außerorts
- Gemessen mit techn. Hilfsmittel

WIEDERHOLUNGSTÄTER MIT «VORSTRAFE»

- Verhalten, das geeignet ist besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen
- Mehr als 80km/h innerorts oder 90km/h außerorts zu schnell vor Schulen oä
- Sicherheitsabstand <0,2 Sek.
- Missachtung Überholverbot bei schlechter Sicht
- Beteiligung an Straßenrennen
- Geisterfahrer
- Geschwindigkeitsüberschreitung von 40km/h innerorts oder 50km/h außerorts (mit techn. Hilfsmittel)

Vorl. Beschlagnahme

Ablauf

- ▶ «unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit»
- ▶ Bescheinigung wird ausgestellt
 - Ort der Lagerung, Marke, Type, Kennzeichen
- ▶ Verfügungsrecht geht auf Behörde über
 - Nochmalige Besichtigung möglich? Teile, Zubehör, etc.?
- ▶ Anzeige des Organs unverzüglich
- ▶ Eigentümer/dingl. Berechtigter wird ausgeforscht
 - Unverzüglich, aber keine Frist!
 - Zivilrechtlichen Anspruch prüfen ist eigentlich nicht Aufgabe einer Behörde (hat auch nicht die Mittel)
- ▶ Erlischt, sobald Beschlagnahme per Bescheid ausgesprochen oder nach spät. 2 Wochen

Mit dieser Maßnahme kann kurzfristig, max. 2 Wochen lang dem Lenker das Fahrzeug «entzogen» werden.

Beschlagnahme

Ablauf

- ▶ «unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit»
- ▶ Bescheid wird ausgestellt
 - Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung
- ▶ Zur Sicherung des Verfall
- ▶ Verfügungsrecht bei der Behörde
 - Nochmalige Besichtigung möglich? Teile, Zubehör, etc.?
- ▶ Eigentümer/dingl. Berechtigter wird ausgeforscht
- ▶ Herausgabe jederzeit
- ▶ Transport- und Lagerkosten sind Barauslagen gem § 64 VStG

Diese behördliche Maßnahme hat nur den Sinn, den Verfall zu sichern.

Verfall

- ▶ Zusätzlich zur Geldstrafe – als «Nebenstrafe»
- ▶ Bestmögliche Verwertung
 - 70% an Verkehrssicherheitsfonds
 - 30% an verfahrensführende Gebietskörperschaft

Herausgabe

- ▶ Während der (vorläufigen) Beschlagnahme
- ▶ Eine vom Lenker verschiedene Person weist dingliche Rechte/Eigentum am Kfz nach
 - Beweislast für Nachweis der dingl. Berechtigung/Eigentum?
- ▶ Behörde eruiert eine vom Lenker verschiedene Person, die dingl. Rechte/Eigentum am Kfz hat
 - Behörde muss Besitzverhältnisse klären (?)
 - Zulassungsschein kein Eigentumsnachweis



Öffentliches Recht

- Feststellung des Grunddelikts
- Rechtsschutz
- Unbegrenztes Lenkverbot?
- Beschlagnahme vom Nicht-Eigentümer?
- Zulassung, Kennzeichen

Zivilrecht

- EG-übertragung vor Anhaltung
- EG-Gemeinschaft/Pfandrechte
- Kurze Verfristung
- Gefahrtragung? Standschäden?
- Zubehör des Fahrzeugs?
- Schadenersatz?

Praxis

- Bestandsausnahme des Fahrzeugs
- Verwahrung der Fahrzeuge
- Behörde muss für Kosten in Vorleistung gehen
- Behörde hat Eigentümer zu eruieren
- Leichte Umgehung

„Vorbild“ Ausland

SCHWEIZ

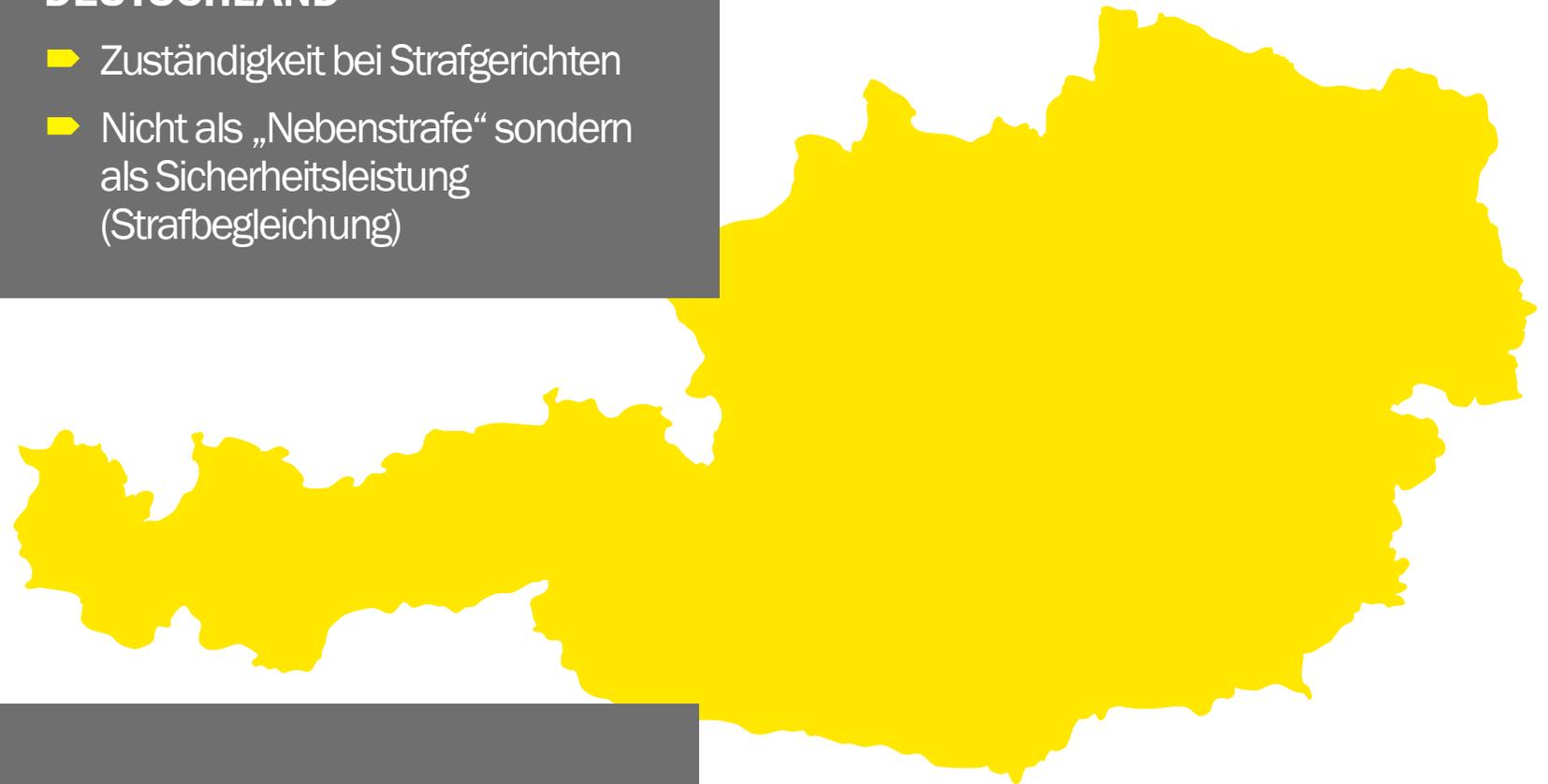
- Zuständigkeit bei Strafgerichten
- Einzelfallentscheidung, ob Verkaufserlös in Strafbegleichung fließt

DEUTSCHLAND

- Zuständigkeit bei Strafgerichten
- Nicht als „Nebenstrafe“ sondern als Sicherheitsleistung (Strafbegleichung)

ITALIEN

- Zuständigkeit bei Strafgerichten
- Kann versteigert werden, oder im Abtausch mit „Arbeit im öff. Interesse“ (Nebenstrafe)



ŌAMTC